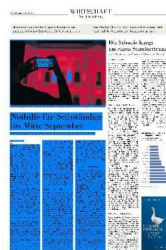


Das Zürcher Opernhaus am 22. Juni anlässlich der Solidaritätsaktion für Kulturbetriebe «Night of Light».

ALEXANDRA WEY / KEYSTONE

# Nothilfe für Selbständige bis Mitte September

*Der Bundesrat verlängert Erwerbersersatzzahlungen für viele Unternehmer*



HANSUELI SCHÖCHLI Unternehmer haben Gewinnchancen und tragen entsprechend Risiken. Das gehört zur Natur des Berufs. In der Corona-Krise ertönte aber rasch der Ruf nach staatlicher Nothilfe für leidende Unternehmer. Die Kurzarbeitsentschädigung für Angestellte und das Angebot zinsloser Überbrückungskredite genügten laut manchen KMU-Vertretern nicht. Ein eingängiges Argument lautete: Wenn der Bund die Schliessung von Betrieben verordne, solle er sie dafür auch entschädigen.

Der Bundesrat spurte und beschloss mit dem Erwerbsersatz für Selbständige und mit der Kurzarbeitsentschädigung für Inhaber von AG oder GmbH Sonderhilfen. Gelder erhielten auch Unternehmer, deren Tätigkeit vom Bund nicht verboten wurde, die aber indirekt unter der Krise litten.

Im Mai begann die Rückkehr in Richtung Normalität. Seit dem 11. Mai dürfen die meisten Betriebe wieder offen sein, und seit Juni sind die Verbote auf Grossveranstaltungen ab tausend Personen beschränkt. Der Bundesrat beendete deshalb zunächst diverse Sonderhilfen. Die Erwerbsersatzzahlung für viele Selbständige dauerte vom 17. März bis zum 16. Mai. Weiterhin Anspruch auf solche Hilfe hatten Selbständige, die vom verbliebenen Verbot von Grossveranstaltungen direkt betroffen sind.

## Veranstaltungsbereich im Fokus

Keinen Anspruch mehr hatten jene Unternehmer, die formal nicht als selbständig gelten, sondern Angestellte im eigenen Betrieb sind («arbeitgeberähnliche Angestellte»). Solche Corona-geschädigten Unternehmer erhielten für die Monate April und Mai im Sinn einer Härtefallregelung eine Kurzarbeitsentschädigung. Betroffene lobbyierten lautstark für eine Verlängerung dieser Leistungen.

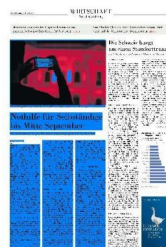
Am Mittwoch hat der Bundesrat nun weitere Zahlungen für gewisse Betroffene beschlossen. Die Gelder sollen nicht mehr via Kurzarbeitsentschä-

digung der Arbeitslosenversicherung fliessen. Stattdessen erhalten arbeitgeberähnliche Angestellte, die «im Veranstaltungsbereich arbeiten», analog zu den formalen Selbständigen einen Anspruch auf Erwerbsersatzleistungen bis 16. September. Konkrete Abgrenzungen zwischen Berechtigten und Nichtberechtigten müssen sich in der Praxis zeigen. Genügt es zum Beispiel bereits, wenn ein Unternehmer letztes Jahr 10 oder 20% seines Umsatzes als Lieferant von Veranstaltern erzielte? Und wie weit geht die Definition von «Veranstaltungen»? Im Zweifelsfall wird wohl gezahlt werden. Der Erwerbsersatz für Betroffene beträgt wie bei den formalen Selbständigen 80% des Erwerbsausfalls, maximal 5880 Fr. pro Monat. Bedingung für Ansprüche ist, dass die Betroffenen 2019 ein AHV-pflichtiges Einkommen zwischen 10 000 und 90 000 Fr. hatten.

## Druck des Parlaments wirkt

Laut einer groben Schätzung haben nun potenziell etwa 2800 Unternehmer zusätzlich Anspruch auf Erwerbsersatz. Laut einer anderen Einschätzung ist das Ausmass kaum überschaubar. Die Regierung empfiehlt den Betroffenen, bis Mitte Juli mit der Anmeldung ihres Anspruchs bei der AHV-Ausgleichskasse zu warten, da die Einrichtung der Leistung einige Wochen brauche. Der Anspruch auf Erwerbsersatz gilt aber rückwirkend ab Anfang Juni.

Der Bundesrat ist zudem unter dem Druck des Parlaments noch viel weiter gegangen: Er hat die Nothilfe für alle formal Selbständigen, die von der Krise direkt oder indirekt betroffen sind und damit weiterhin Ertrageinbussen haben, nun nahtlos per Notrecht bis zum 16. September verlängert. Die Begründung lautet: Viele Betriebe leiden immer noch unter Einbussen. Die Regierung verlängert damit faktisch die staatliche Einkommensversicherung für viele Unternehmer. Bedingung für den Anspruch für Corona-geschädigte Unternehmer, die nicht direkt von einem Veranstaltungsverbot betroffen sind, ist die



Erreichung eines AHV-pflichtigen Einkommens 2019 von 10 000 bis 90 000 Fr. Die AHV-Ausgleichskassen nehmen laut dem Bund bei jenen Betroffenen, deren Ansprüche im Mai ausgelaufen waren, die Zahlungen automatisch wieder auf. Der Beschluss der Regierung entspricht im Wesentlichen dem, was zwei hängige Vorstösse im Parlament forderten. Zusätzliche Hilfen für Härtefälle lässt der Bundesrat bis Ende August prüfen.

rat hat nun die Gesetzesvorlage dazu in die Vernehmlassung geschickt.

## Kosten von einer Milliarde

Die Verlängerung und Ausweitung des Erwerbsersatzes kostet laut Bundesschätzung etwa 1 Mrd. Fr. Einen zusätzlichen finanziellen Beschluss dafür braucht es nicht. Insgesamt hat das Parlament für den Corona-Erwerbsersatz schon 5,3 Mrd. Fr. gesprochen. Gebraucht hat es bisher nur einen kleinen Teil davon. Bis zum 28. Juni hat der Bund an knapp 153 000 Personen Corona-Erwerbsersatzleistungen in Höhe von insgesamt 645 Mio. Fr. ausbezahlt. Rund 95% der genannten Summe betreffen Entschädigungen für Selbständige wegen Betriebsschliessungen, Veranstaltungsverbots und Härtefällen.

Im Mittel erhielten diese Selbständigen total etwa 4500 Fr. Für eine Periode von typischerweise zwei Monaten erscheint dies als wenig. Doch die für die Berechnung des Erwerbsausfalls bezogenen AHV-pflichtigen Einkommen aus dem Vorjahr waren oft ziemlich tief. Dies kann eine geringe Rentabilität oder die Optimierung von Steuern und Sozialabgaben spiegeln.

Im Weiteren hat der Bundesrat am Mittwoch beschlossen, ab September die Maximaldauer der ordentlichen Kurzarbeitsentschädigung für Arbeitnehmer von 12 auf 18 Monate zu verlängern.

Die Regierung will zudem die vom Parlament beschlossenen Motionen zu den Geschäftsmieten rasch umsetzen. Demnach müssen Geschäftsmieter für die Zeit, in der ihr Betrieb zwangsgeschlossen war, in der Regel nur 40% der regulären Miete bezahlen. Der Bundes-